

**EINFÜHRUNG  
THEOLOGIE**

Sabine Demel

# **Einführung in das Recht der katholischen Kirche**

**WBG**   
*Wissen verbindet*

Sabine Demel

# Einführung in das Recht der katholischen Kirche

Grundlagen – Quellen – Beispiele



# Impressum

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

© 2014 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt  
Die Herausgabe dieses Werkes wurde durch die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.  
Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, Hemsbach

**Besuchen Sie uns im Internet: [www.wbg-wissenverbindet.de](http://www.wbg-wissenverbindet.de)**

ISBN 978-3-534-26434-6

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:

eBook (PDF): 978-3-534-73903-5

eBook (epub): 978-3-534-73904-2

# Inhalt

## Vorwort

### Recht im Leben der Kirche – eine Erfahrungstatsache

- I. Warum die katholische Kirche Recht hat –  
Rechtsbegründung
  1. Recht und Kirchenrecht in ihrer Grundidee
    - 1.1 Frieden und Freiheit als Aufgabe und Funktion von Recht
    - 1.2 Die Ausrichtung an der Offenbarung als Eigenart des kirchlichen Rechts
    - 1.3 Kirchliche Gesetze in der Spannung zwischen göttlicher und menschlicher Wirklichkeit
  2. Die Herausforderung an Recht in einer Kirche der Liebe
    - 2.1 Was Kirche als Liebesgemeinschaft meint
    - 2.2 Was Recht aus der Liebesgemeinschaft machen kann
    - 2.3 Was aus der Liebesgemeinschaft ohne Recht werden kann
    - 2.4 Was Recht in einer Liebesgemeinschaft leisten kann
    - 2.5 Was der Vorrang der Liebe vor dem Recht bedeutet
  3. Unrechtes Recht und die Bedeutung von Gerechtigkeit, Gehorsam, Moral und Zwang
    - 3.1 Das Phänomen unrechtem Rechts
    - 3.2 Die Notwendigkeit der Gerechtigkeit als personale Tugend

- 3.3 Der verantwortete (Un-)Gehorsam als Ausdruck der Gerechtigkeit als Tugend
  - 3.4 Die Spannung zwischen Moral und Zwang als Grundlage für eine gerechte Rechtsordnung
  - 4. Spezifizierte Theologie und modifiziertes Recht als Inhalt, Methode und Ziel des Kirchenrechts
    - 4.1 Die Enttheologisierung des kirchlichen Rechts
    - 4.2 Die Verbindung von Theologie und Recht
    - 4.3 Die additive Verbindung von Theologie und Recht als dauernde Gefahr
    - 4.4 Die innere Verbindung und Wechselwirkung zwischen Theologie und Recht als unabdingbare Notwendigkeit
  - 5. Bezug und Abgrenzung von Moral, Recht und Kirchenrecht
    - 5.1 Die Straftat des sexuellen Missbrauchs als Beispiel für die Relevanz der Verhältnisbestimmung
    - 5.2 Verbindungs- und Trennungslinien
    - 5.3 Die Kirche und der sexuelle Missbrauch – ein Resümee über die Verhältnisbestimmung
- II. Wo die katholische Kirche Recht hat – Rechtsquellen
- 1. Der CIC/1983 und CCEO/1990
    - 1.1 Die eine katholische Kirche als Gemeinschaft eigenberechtigter Kirchen
    - 1.2 Das Konzept der Lex Ecclesiae Fundamentalis (LEF)
    - 1.3 Codex Iuris Canonici (CIC)
    - 1.4 Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)
  - 2. Authentische Interpretationen
    - 2.1 Das PCI bzw. PCLT als zuständige Behörde
    - 2.2 Deklarative und konstitutive Interpretation
    - 2.3 Kennzeichnung, Fundorte und Beispiele

### III. Was für ein Recht die katholische Kirche hat – Rechtsgrundsätze

1. Das II. Vatikanische Konzil als Bezugsrahmen
  - 1.1 Positivismus und Kasuistik vor dem Konzil
  - 1.2 Recht als eine Dimension im Mysterium der Kirche seit dem Konzil
  - 1.3 Theologische Grundlegung der rechtlichen Normen im CIC
  - 1.4 Rechtliches Denken in der Theologie und Theologisches Denken im Recht heute
  - 1.5 Die Bedeutung der Auslegung und Anwendung von Gesetzen
  - 1.6 Kein Schlusspunkt des konziliaren Entwicklungsprozesses
2. Göttliches und menschliches Recht als zwei Grundarten kirchlichen Rechts
  - 2.1 Naturrecht und Offenbarungsrecht als göttliches Recht
  - 2.2 Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht als menschliches bzw. kirchliches Recht
3. Partikularrecht als Dezentralisierung und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips
  - 3.1 Vielfalt partikularrechtlicher Quellen
  - 3.2 Bedeutung und Ausmaß
4. Die gesetzwidrige Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle
  - 4.1 Rechtsbildende Kraft
  - 4.2 Voraussetzungen für die Entstehung
  - 4.3 Korrektiv gegen Vereinheitlichung
5. Dispens, kanonische Billigkeit und Epikie als elastische Rechtsprinzipien
  - 5.1 Dispens
  - 5.2 Kanonische Billigkeit
  - 5.3 Epikie
  - 5.4 Bezug und Abgrenzung
  - 5.5 Nachprüfbarkeit als Schutz vor Missbrauch

6. Das Heil der Seelen als oberstes Gesetz
  - 6.1 Recht und Gesetz in Dienstfunktion
  - 6.2 Gemeinschaftsperspektive unter Beachtung des/der Einzelnen
  - 6.3 Prinzip der Rechtsanwendung
7. Von der Gesetzesnorm zur theologisch rückgebundenen Rechtsanwendung

#### IV. Welches Recht die katholische Kirche hat – Rechtsbereiche in exemplarischer Auswahl

1. Laien und ihre Mitwirkungsrechte in Theorie und Praxis
  - 1.1 Der Wandel von der Hierarchie – zur Communio-Ekklesiologie auf dem II. Vatikanischen Konzil
  - 1.2 Die Communio-Ekklesiologie in den Grundaussagen des CIC/1983
  - 1.3 Die Hierarchie-Ekklesiologie in der rechtlichen Konkretisierung der kirchlichen Dienste und Ämter des CIC/1983
  - 1.4 Von der kleruszentrierten zur laienorientierten Kirche als rechtliches Gebot der Stunde
  - 1.5 Bischöfliche Selbstbindung an die Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien als erster konkreter Schritt
2. Rechtsschutz als Zusage ohne adäquate Ausgestaltung
  - 2.1 Nichtzuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Verwaltungsmaßnahmen
  - 2.2 Fehlende Verwaltungsgerichte
  - 2.3 Vorwurf der Grundrechtsverletzung
  - 2.4 Hierarchischer Rekurs als einziger Rechtsweg bei Verwaltungsmaßnahmen
  - 2.5 Verfahrensschritte des hierarchischen Rekurses
  - 2.6 Inadäquate Rechtsmittel bei Verstößen im Kontext von Nihil obstat und Lehrüberprüfung

3. Wiederverheiratete Geschiedene als Kirchenglieder im Abseits
  - 3.1 Straftat der Bigamie im kirchlichen Gesetzbuch von 1917
  - 3.2 Teilnahme am kirchlichen Leben ohne Zulassung zur Kommunion seit 1981
  - 3.3 Diskussion über die Kriterien der Nichtzulassung zum Kommunionempfang seit 1983
  - 3.4 Die Erinnerung an die Epikie durch die oberrheinischen Bischöfe 1993
  - 3.5 Einschärfen der Kriterien der Nichtzulassung zum Kommunionempfang durch den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte 2000
  - 3.6 Neuauflage des Vorschlags der oberrheinischen Bischöfe durch das Seelsorgeamt der Erzdiözese Freiburg 2013
  - 3.7 Wahrheit und Barmherzigkeit in der Frage des Kommunionempfangs
  - 3.8 Leben und Wirken in der Kirche außerhalb der Sakramente
  - 3.9 Die Ermöglichung einer zweiten Ehe als Reformvorschlag
4. Der Papst und der Anspruch auf Unfehlbarkeit
  - 4.1 Unfehlbarkeit in der Lehre des Papstes aufgrund der Unfehlbarkeit der ganzen Kirche
  - 4.2 Dogma der Unfehlbarkeit im Lehren für den Konfliktfall und in Bindung an die Gesamtkirche
  - 4.3 Strenge inhaltliche und formale Kriterien für eine unfehlbare Lehrentscheidung
  - 4.4 Die weitere Suche nach der Wahrheit auch nach einer Lehrentscheidung
5. Die christliche Gehorsamspflicht im Bewusstsein der eigenen Verantwortung
  - 5.1 Der christliche Gehorsam im Gesamt des Glaubens

- 5.2 Der Gehorsam im Bewusstsein der eigenen Verantwortung nach c.212 § 1 CIC
- 5.3 Die Meinungs(äußerungs)freiheit als Unterfall einer einseitigen Gehorsamspflicht nach c.212 § 2 und § 3 CIC
- 5.4 Reformvorschläge für c.212 CIC mit Hilfe der Lehre vom Glaubenssinn aller Gläubigen
- 6. Der Zölibat als verpflichtender Ausdruck der ungeteilten Hingabe an Gott
  - 6.1 Die Gedanken der kultischen Reinheit und ungeteilten Hingabe als Wurzeln
  - 6.2 Die Verbindung von Charisma und Verpflichtung auf dem II. Vatikanischen Konzil
  - 6.3 Rechtspflicht um des Himmelreiches willen für die Kleriker im CIC/1983
  - 6.4 Auf die Bischöfe eingeschränkte Pflicht im CCEO/1990
- 7. Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation
  - 7.1 Jedwede Tötung der unreifen Leibesfrucht nach der Empfängnis als kirchliche Straftat
  - 7.2 Erfolg und Vorsatz als Voraussetzungen für die Strafbarkeit
  - 7.3 Gleiche Strafandrohung für wesentliche Tatbeteiligung in moralischer oder physischer Weise
  - 7.4 Die Diskussion über die Schwangerschaftskonfliktberatung als Tatbeteiligung
  - 7.5 Straffreistellungsgründe trotz Vorsatz und Erfolg
  - 7.6 Die Tatstrafe der Exkommunikation für alle wesentlich an der Tat Beteiligten
  - 7.7 Der Strafnachlass der Exkommunikation
  - 7.8 Zwischen Lebensrecht des ungeborenen Kindes und Konfliktlage der Mutter

- 8. Frauen im Spagat von Gleichwertigkeit und Nichtzulassung zur Weihe
  - 8.1 Der Weg zur rechtlichen Gleichwertigkeit von Frauen
  - 8.2 Gleichwertigkeit und die Diskussion um die Frauenordination
  - 8.3 Die praktische Umsetzung der Gleichwertigkeit als Zeichen der Zeit

Recht leben in der Kirche - eine Gabe und Aufgabe aller

Verzeichnisse

Abkürzungen

Quellen und Literatur

Stichworte

Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils

Canones

# Menü

[Buch lesen](#)

[Innentitel](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Informationen zum Buch](#)

[Informationen zur Autorin](#)

[Impressum](#)

# Vorwort

Warum diese Einführung in das Recht der katholischen Kirche? Wir haben doch schon drei neue Einführungswerke: *Norbert Lüdecke, Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012; *Heinrich de Wall, Stefan Muckel, Kirchenrecht. Ein Studienbuch*, München <sup>3</sup>2012; *Urs Brosi, Recht, Strukturen, Freiräume*, Zürich 2013! Daher ist zu Recht die Frage zu stellen: Worin liegt denn die Besonderheit der vorliegenden Einführung?

Wie jedes andere Fachbuch trägt es die Handschrift seiner Verfasserin. Ihr Anliegen ist es, Interesse für das spannende Fachgebiet des Kirchenrechts zu wecken, das mehr ist als eine Ansammlung von Gesetzesnormen, die es zu verstehen oder schlicht zu befolgen gilt. Als dynamische Beziehungsrealität einer Gemeinschaft ist jedes Recht darauf angewiesen, dass lebendig mit ihm umgegangen wird. In diesem Sinne soll diese Einführung von Anfang an zu kritischem Denken und einem lebendigen Umgang mit dem kirchlichen Recht befähigen und ermutigen. Dieses Anliegen spiegelt sich auch in der inhaltlichen und didaktischen Konzeption des Buches wider.

Inhaltlich werden nicht nur konkrete Regelungen vorgestellt, sondern auch ihre Grundlagen theologischer und rechtlicher Art herausgearbeitet sowie ihre Grenzen und Reformbedürftigkeit geprüft. Auf diese Weise wird der Blick auf das *geltende* Recht kontinuierlich mit der Suche nach einem *besseren* Recht der christlichen Freiheitsordnung verbunden. Als durchgehende

Perspektive wird dadurch deutlich gemacht, dass der Rechtsgemeinschaft und jedem einzelnen Mitglied nicht nur eine Verantwortung *vor* den Rechtsnormen, sondern auch für die Rechtsnormen zukommt. Darüber hinaus wird das Recht der katholischen Kirche so reflektiert und dargestellt, dass zugleich Verbindungs- und Unterscheidungslinien zum weltlichen Recht aufgezeigt werden.

Die Inhalte werden didaktisch in dreifach gestufter Form präsentiert. Die Unterteilung in Grundzüge, Quellentexte und Anregungen zum Weiterdenken ist anhand des unterschiedlichen Schriftbildes leicht erkennbar. Dadurch hat der/die Lesende die Wahl, sich auf die Lektüre und das Studium der *Grundzüge* zu konzentrieren, um sich ein elementares Wissen und Verständnis für das Recht im Allgemeinen und speziell für das Kirchenrecht anzueignen. Oder der/die Lesende nutzt das Angebot, an den entsprechenden Stellen maßgebliche *Quellentexte* nachzulesen, um so noch besser mit der theologischen und spezifisch kirchenrechtlichen Fachsprache wie auch Denkweise vertraut zu werden. Optisch sind die Quellentexte an dem grau hinterlegten Kasten leicht zu erkennen. Ihre Lektüre erleichtert das Verständnis, weil in ihnen die Kernpunkte zusammengefasst sind, die vorher entfaltet oder anschließend problematisiert werden. Schließlich kann der/die Lesende auch der Einladung folgen, sich mit anderen Auffassungen oder weiterführenden Aspekten der vorher dargestellten Thematik auseinanderzusetzen. Diese Einladung wird stets mit dem Hinweis *Weiterdenken* am Textrand in Verbindung mit einem grauen Balken entlang des entsprechenden Textes ausgesprochen, kann aber problemlos ausgeschlagen werden, ohne deshalb beim nachfolgenden Text in Verständnisschwierigkeiten zu geraten.

Durch diese dreistufige Konzeption ist die Einführung sowohl für theologisch und kirchlich Versierte als auch für

neugierige Einsteiger Innen geeignet. Sie wendet sich daher an Studierende der katholischen Theologie für den Magister bzw. die Magistra Theologiae und für das Lehramt Religion an der Sekundarstufe I und II, aber auch an Studierende der Rechtswissenschaften ebenso wie an kirchlich Engagierte und Beschäftigte in der katholischen Kirche sowie an Schüler Innen und Lehrer Innen von W-Seminaren im Fach „Katholische Religionslehre“ an Gymnasien. Sie alle können sich mit dieser Einführung ein grundlegendes Wissen erwerben über die Chancen und Gefahren von Recht in Gesellschaft und Kirche sowie über die Möglichkeiten, verantwortungsbewusst und kreativ mit (kirchen)rechtlichen Normen umzugehen.

Für ihre zahlreichen konstruktiven Hinweise bei der Konzeption und Ausgestaltung des Buches, die Erstellung der Register und die Korrekturarbeiten bei der Endredaktion danke ich insbesondere den Herren Michael Pfleger (wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Matthias Steindl (nebenberufliche wissenschaftliche Hilfskraft) sowie den studentischen Hilfskräften Frau Susanne Fiedler, Herrn Stefan Knott, Frau Sabrina Tutschke und Frau Brunner (Sekretariat).

# Recht im Leben der Kirche – eine Erfahrungstatsache

## Vorschriften

Wo man geht und steht, ständig stößt man in der katholischen Kirche auf irgendwelche Vorschriften – so empfinden es zumindest viele ChristInnen. Und viele davon wirken auf sie kleinlich, unverständlich und/oder hinderlich für das Leben aus dem Glauben. Zu denken ist hier z.B. an die Vorgaben für die Predigt von Laien, den Einsatz von Mädchen als Ministrantinnen, die Feier von ökumenischen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, den Kommunionempfang von „wiederverheirateten Geschiedenen“, die Lebensführung von Klerikern, die Gestaltung von Diözesansynoden, die Verpflichtung zum „Treueeid“. Dass daher solche Vorschriften oft nicht eingehalten werden, verwundert nur wenige. Dagegen löst die Tatsache, dass diese Verstöße gegen die gesetzte Ordnung weitgehend ungeahndet bleiben, sehr wohl immer wieder Erstaunen aus. Wie können erst strenge Regelungen erlassen und nicht selten mit schweren Strafandrohungen versehen werden, wenn dann ihre Übertretungen doch gänzlich folgenlos bleiben? Will man das Recht nicht konsequent durchsetzen? Kann man es nicht? Oder muss man es gar nicht? Werden die Rechtsbestimmungen aus Überzeugung missachtet? Deren Existenz als unwichtig abgetan? Oder lediglich aus Unwissenheit heraus nicht befolgt? Was davon ist mit dem Wesen, mit dem Sinn und Zweck von (kirchlichem) Recht vereinbar? Und wo ist der Punkt erreicht, an dem

(kirchliches) Recht ad absurdum geführt wird, weil es nicht mehr Schutz und Sicherheit gewährt, sondern genau dem Gegenteil, nämlich der Willkür und Macht des bzw. der Stärkeren Vorschub leistet?

Verstöße - ungeahndet

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von einem Bündel von Voraussetzungen und Vorentscheidungen ab, die in diesem Buch aufgezeigt, in ihren Konsequenzen bedacht und an konkreten Beispielen verdeutlicht werden.

# I. Warum die katholische Kirche Recht hat – Rechtsbegründung

## Freiheit und Schutz – lebensfern

Wie jede Religion kennt auch das Christentum Recht und Gesetz. Sinn und Zweck beider ist es, die von Gott „geschenkte Freiheit zu bewahren und das Gottesverhältnis zu schützen“ ([36] 581). Tatsache ist aber, dass viele ChristInnen jede Form von Recht und Gesetz in ihrer geistlichen Gemeinschaft, der Kirche, ablehnen. Gesetzliche Vorschriften in christlichen Gemeinschaften, die ihren Gliedern in verbindlicher Weise mitteilen, durch welches Verhalten sie in der Regel der Auferbauung der Gemeinschaft dienen bzw. schaden ([40] 9), werden oft gerade nicht als Hilfe zur Auferbauung der kirchlichen Gemeinschaft empfunden, sondern als starr und unflexibel, als lebensfern und „unfähig, den vielfältigen, höchst unterschiedlichen Situationen und der konkreten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden“ ([144] 59). Deshalb werden von vielen ChristInnen immer wieder die provokanten Fragen gestellt: Was hat Gottesglaube mit Recht zu tun? Und was Liebe und Barmherzigkeit mit Gesetz?

## 1. Recht und Kirchenrecht in ihrer Grundidee

### Einigkeit und Recht und Freiheit

„Einigkeit und Recht und Freiheit“ – so heißt es in der deutschen Nationalhymne ([28]). Ja mehr noch: Einigkeit

und Recht und Freiheit stehen als Trias gleich zu Anfang und werden in der gleichen Strophe nochmals wiederholt! Was kommt damit zum Ausdruck? Erstens scheinen Einigkeit und Recht und Freiheit drei wichtige Säulen für eine Gemeinschaft wie den deutschen Staat zu sein! Zweitens gehören Einigkeit und Recht und Freiheit offensichtlich irgendwie zusammen, das eine ist ohne die anderen zwei nicht möglich: Einigkeit scheint es ohne Recht und Freiheit nicht zu geben! Recht nicht ohne Einigkeit und Freiheit! Freiheit nicht ohne Einigkeit und Recht!

### Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

Ist hier aus weltlicher Perspektive und auf Deutschland bezogen formuliert, so werden aus Sicht der katholischen Kirche ähnliche und doch andere Worte gebraucht, um zu umschreiben, was für ein Gemeinschaftsleben innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche notwendig ist. Für den „Frieden unter den Völkern“ sind hiernach „Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“ die notwendigen Bausteine – so kann das Rundschreiben zusammengefasst werden, mit dem sich 1963 Papst Johannes XXIII. „an die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben, an den Klerus und die Christgläubigen des ganzen Erdkreises sowie an alle Menschen guten Willens“ gerichtet hat und das den Titel trägt: „Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“ (lateinischer Kurztitel: *Pacem in terris*; [29]). Vergleicht man die zentralen Begriffe der deutschen Nationalhymne mit den Schlüsselbegriffen der Enzyklika *Pacem in terris*, fällt auf, dass beide „Freiheit“ nicht nur nennen, sondern jeweils an das Ende ihrer Aufzählung, gleichsam als Gipfelpunkt setzen. Bleiben „Einigkeit und Recht“ auf der einen Seite und „Wahrheit, Gerechtigkeit,

Liebe“ sowie die übergeordnete Zielgröße „Frieden unter allen Völkern“ auf der anderen Seite. Ist vielleicht das eine die allgemeine Umschreibung der konkret genannten Aspekte im anderen Text? Ist Gerechtigkeit das gleiche wie Recht oder ist das eine mehr als das andere? Führt „Wahrheit“ und „Liebe“ zur „Einigkeit“? Oder ist „Friede“ identisch mit „Einigkeit“? Wie passen „Liebe“ und „Recht“ bzw. „Gerechtigkeit“ zusammen? Und was hat „Recht“ mit „Wahrheit“ zu tun? Kann es überhaupt „Einigkeit und Recht und Freiheit“ ohne „Wahrheit“ geben?

### *1.1 Frieden und Freiheit als Aufgabe und Funktion von Recht*

Ideal und Wirklichkeit - Schuld- und Konfliktsituationen - Freiheit sichern und begrenzen - Uridee der Menschheit - Friedens- und Freiheitsordnung

Es gehört zur Alltagserfahrung, dass jeder und jede von uns bestimmte Ansprüche an sich selbst stellt, bestimmte Ideale verfolgt und zugleich erfährt, dass er und sie oft hinter beiden zurückbleibt. Ideal und Wirklichkeit, Anspruch und Erfüllung - das ist ein Spannungsfeld, mit dem sich jeder Mensch auseinandersetzen muss; denn zum Menschsein gehört die Ausrichtung auf ein Ideal, die Orientierung an einem Anspruch, zugleich aber auch das Erleben und die Erkenntnis, im täglichen Handeln doch mehr von der Wirklichkeit als vom Ideal, mehr vom Zurückbleiben hinter dem Anspruch als von dessen Erfüllung geprägt und bestimmt zu sein. Das ist die Wurzel der Erfahrung von Schuld und Konflikt im menschlichen Zusammenleben und der Ausgangspunkt jeder Rechtsordnung. Denn Recht will und muss Schuld- und Konfliktsituationen so weit eindämmen, dass das für den Menschen als Gemeinschaftswesen notwendige

Miteinander nicht unmöglich wird. Recht will und muss die zwischenmenschlichen Beziehungen regeln, und zwar so, „dass punktuelle Streitigkeiten nicht aus sich heraus ganze Konfliktketten generieren“ ([35] 875), sondern „in Frieden“ geklärt werden. Friedliche Klärung meint, dass auf Unterdrückung, Machtmissbrauch, Willkür, Maßlosigkeit, Ausbeutung und Ähnliches verzichtet wird und eine Beziehung der Fairness herrscht. Dementsprechend hat Recht die Aufgabe, Freiheit zu sichern und zugleich zu begrenzen. Es sichert die Freiheit des und der Einzelnen in der Gemeinschaft, begrenzt aber auch diese Freiheit am gleichen Recht des und der Anderen sowie am Anspruch der Gemeinschaft ([42] 71). So wird durch Recht jeder Anspruch auf eine sittenwidrige und gewaltsame Ausübung von Freiheit unterbunden ([51] 171). Wegen dieser grundlegenden Aufgabe und Funktion wird Recht als eine Uridee der Menschheit und als eines der grundlegendsten Kulturgüter hoch geschätzt. Denn erst das Recht ermöglicht ein wirklich menschliches Zusammenleben, das frei ist von Willkür und Gewalt und von einem einseitigen Recht des Stärkeren. Nur das Recht will und kann sowohl die Freiheit des/der Einzelnen schützen wie auch den Frieden und die Eigenart einer Gemeinschaft von Menschen wahren. Das heißt, durch Recht soll eine Friedens- und Freiheitsordnung der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft geschaffen werden, weil erst auf der Grundlage von Frieden und Freiheit die Ausrichtung auf ein Ideal erfolgen und so etwas wie eine Tugend- und Wahrheitsordnung entstehen kann. Deshalb gibt es überall, wo Menschen in einer festen Gemeinschaft leben, eine Rechtsordnung, die das Mindestmaß an Miteinander festlegt, damit die Gemeinschaft sowohl als ganze wie auch in ihrer Eigenart bestehen und funktionieren kann.

Implizite Voraussetzung der bisherigen und weiteren Überlegungen ist, dass hier nicht einfach „ein Rechtsbegriff zugrunde gelegt werden [darf], der aus der

Erfahrung des staatlichen Rechts gewonnen und nur auf dieses anwendbar ist. Recht ist philosophisch ein vorstaatliches Phänomen menschlicher Sozialität, die für eine Gemeinschaft verbindlich gewusste Ordnung, die mit dem Anspruch auf volle Verwirklichung auftritt“ ([58] 516).

## **Weiterdenken**

### Erfahrung primär mit staatlichem Rechtssystem

Judith Hahn macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Rechtserfahrung der Kirchenglieder primär nicht vom kirchlichen, sondern vom staatlichen Rechtssystem geprägt ist. „Weil staatliches Recht – gesellschaftliche Rechtskultur, demokratische Gesetzgebungsverfahren, rechtsstaatliche Rechtsprechung – die primären Referenzgrößen unseres Rechtserlebens darstellen, ist unser juristischer Denkhorizont und Argumentationshaushalt staatlich-rechtlich bestückt. Selbst Theologinnen und Theologen, die sich mit der Kirchenstruktur und -organisation beschäftigen, denken in der Regel bei ‚Recht‘ zunächst an die staatlich-rechtliche Ordnung. Erst in einem zweiten Gedankenschritt kommt in den Sinn, dass auch Kirche rechtlich verfasst ist, mit dem Begriff des Rechts auch Kirchenrecht gemeint sein kann. Die kirchliche Rechtserfahrung entbehrt damit einer Unmittelbarkeit; Kirchenrechtserleben ist kein unmittelbares, sondern ein von der staatlich-rechtlichen Rechtserfahrung abgeleitetes Rechtserleben. ‚Kirchenrecht‘ wird durch den Filter staatlicher Rechtserfahrung gelesen und erlebt“ ([34] 122f.).

## *1.2 Die Ausrichtung an der Offenbarung als Eigenart des kirchlichen Rechts*

Wer die Rechtsordnung einer Gemeinschaft verstehen will, muss Ursprung, Sinn und Zweck der betreffenden Gemeinschaft kennen. Denn durch Recht und Gesetz soll ja gerade das Zusammenleben der Menschen so geregelt werden, dass die Eigenart der jeweiligen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und bewahrt wird.

Offenbarung in Jesus Christus – Gemeinschaft von Gott und Menschen

Folglich ist es Aufgabe des Rechts jeder *christlichen* Gemeinschaft, das Zusammenleben ihrer Glieder so zu ermöglichen und zu garantieren, dass es dem Wesen des Christentums entspricht. Ursprung und Wesen des Christentums ist die Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Die verbindliche Lebensordnung jeder christlichen Gemeinschaft muss daher an der Offenbarung Maß nehmen und ihr entsprechend ausgestaltet werden. Speziell für die christliche Gemeinschaft der *katholischen* Kirche folgt aus der Offenbarung in Jesus Christus, dass die Gemeinschaft der ChristInnen nicht nur eine rein menschliche oder rein göttliche Gemeinschaft ist, sondern beides zusammen, sowohl eine innerweltliche Gemeinschaft von Menschen wie auch die von Gott gegründete Heilsgemeinschaft, also die Gemeinschaft von Gott und Menschen. So wie Jesus Christus zugleich Gott und Mensch war, so ist auch seine Gemeinschaft des Gottesvolkes, seine Kirche, zugleich göttlich und menschlich, hat auch sie eine göttliche und menschliche Natur zugleich. Und wie die göttliche und menschliche Natur Jesu Christi nicht nebeneinander existieren, sondern eine einzige Wirklichkeit bilden, so auch die göttliche und menschliche Natur der Kirche.

## Weiterdenken

### epikletische Union

Die göttliche und zugleich menschliche Natur der Kirche ist aber nicht wie bei Jesus Christus im Modell einer hypostatischen (griech: personalen) Union zu denken, sondern als epikletische (griech.: geistgewirkte) Union, weil sich „das Verhältnis von Geist und gesellschaftlichem Gefüge der Kirche ... nicht im Modell einer hypostatischen Union vorstellen [lässt]“ ([32] 264). Vielmehr ist davon auszugehen, „dass der Geist Christi als Hypostase der Kirche bezeichnet werden kann ... [und] dass die Selbstmitteilung des Geistes Christi an die Kirche als eine eigentümliche, hypostatische Funktion des Geistes“ ([32] 141, Anm. 85) zu verstehen ist.

Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) hat diesen schwierigen Sachverhalt für die christliche Gemeinschaft

der katholischen Kirche in folgende Worte gekleidet:

### eine einzige komplexe Wirklichkeit

„Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und erhält sie als solches unablässig; durch sie gießt Er Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft aber und der mystische Leib Christi, die *sichtbare* Versammlung *und* die *geistliche* Gemeinschaft, die *irdische* Kirche *und* die mit *himmlischen* Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei Dinge zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus *menschlichem und göttlichem* Element zusammenwächst. Deshalb wird sie in einer nicht unbedeutenden Analogie mit dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes verglichen. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, Ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine nicht unähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ (LG 8,1).

Identität wahren und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließen - Instrument des Geistes Christi

Aus dieser Wesensbestimmung der katholischen Kirche folgt für ihre Rechtsordnung: Sie muss einerseits die typischen Kennzeichen jeder Rechtsordnung haben, um der menschlichen Wirklichkeit der Kirche gerecht zu werden; sie muss aber andererseits zugleich auch mehr haben als das, was jede Rechtsordnung ausmacht, um auch der göttlichen Wirklichkeit der Kirche Rechnung zu tragen. Daher muss kirchliches Recht der kirchlichen Gemeinschaft eine Friedens- und Freiheitsordnung geben, die so gestaltet ist, dass sie dem Heilsereignis in, seit und durch Jesus Christus gerecht wird. Das heißt konkret: Das Recht der katholischen Kirche verdankt sich dem geschichtlichen Heilsereignis Jesu Christi und steht daher in dessen Dienst der Heilsvermittlung. Sicherlich kann Kirchenrecht „das Heil nicht selbst vermitteln - dieses ist ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes -, doch kann und muss es dazu beitragen, dass die Kirche ihre Identität wahrt, ihrem Ursprung in Jesus Christus treu bleibt und sich dem Wirken

des Heiligen Geistes nicht verschließt“ ([39] 440). Recht (in) der katholischen Kirche muss somit eine Ordnung sein, die – wie es Papst Johannes Paul II. formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“ ([6] XIX). Daher hat das Kirchenrecht wie jedes Recht das Nahziel, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit im Zusammenleben der Kirchenglieder zu gewährleisten. Allerdings ist dieses Nahziel kein Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck bzw. immer auf das letzte Ziel hin geordnet, nämlich das in Christus geschehene Heil gegenwärtig zu setzen ([92] 328). In diesem Sinn kann Recht in der katholischen Kirche durchaus als „Instrument des Geistes Christi“ ([33] 57) bezeichnet werden; denn es soll „ein Hinweis auf den Geist der Kirche sein, aber ihn nicht selbst aussagen; es soll die christliche Sittlichkeit und das Gewissen des Einzelnen fördern, aber nicht bis in das letzte Detail regeln“ ([33] 57). Es soll also primär die sozialen Beziehungen der Gläubigen in den Blick nehmen, gelegentlich aber auch deren Verhältnis zu Gott, da beide Dimensionen in einer christlichen Gemeinschaft nicht getrennt werden können; es soll das (äußere) Verhalten regeln, aber unter Berücksichtigung der sich dahinter verbergenden (inneren) Einstellung, weil der christliche Heilsauftrag den ganzen Menschen umfasst ([44] 8, Rdn. 12).

## **Weiterdenken**

Markus Graulich bringt die Eigenart des Rechts der katholischen Kirche folgendermaßen auf den Punkt: „Das Kirchenrecht ist in formaler Hinsicht wirkliches, juristisch richtiges und sachliches Recht, auch wenn sein Augenmerk von dem der staatlichen Rechtsordnung verschieden ist, insofern es nicht auf einem Gesellschaftsvertrag beruht, sondern Vorgaben zu entsprechen hat, die es nicht selber schaffen, sondern nur aus der Offenbarung entgegennehmen kann. Dem vom Recht sachlich und gerecht geregelten Sollen geht in der Kirche ein Sein voraus, das den Gliedern des

Volkes Gottes durch die in der Taufe erfolgende Aufnahme in die Gemeinschaft der Glaubenden zugesprochen wird. So stellt sich die Frage nach den Grundpflichten und Grundrechten der Gläubigen in einem eigengearteten Kontext, eben dem Kontext der *Communio* des Volkes Gottes“ ([61] 409).

### *1.3 Kirchliche Gesetze in der Spannung zwischen göttlicher und menschlicher Wirklichkeit*

#### Gesetze und Rechtsprinzipien

Ist von „Recht“ die Rede, ist meistens das „Gesetzesrecht“ gemeint, also das Recht, das durch das autoritative Erlassen von Gesetzen zustande kommt und als „gesetztes“ bzw. „geschriebenes“ Recht bezeichnet wird. Die Gesetze sind eine Hauptquelle des Rechts, allerdings nicht die einzige Quelle des Rechts. Denn die Gewohnheit und die Rechtsprinzipien wie die (höhere) Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit sowie Zweckmäßigkeit als deren Teilaspekte sind ebenfalls wichtige Rechtsquellen wie auch die elastischen Prinzipien der Epikie, Dispens und kanonischen Billigkeit.

#### keine Definition von Gesetz

Im Unterschied zum staatlichen Recht kennt das Gesetzbuch der katholischen Kirche weder eine Definition des kirchlichen Gesetzes noch ein kirchliches Gesetzgebungsverfahren. Auch ein (oberstes) Verfassungsgericht fehlt und damit die gerichtliche Überprüfbarkeit, ob kirchliche Gesetze die erforderlichen Wesensvoraussetzungen erfüllen und mit höherrangigen Normen übereinstimmen ([43] 5, Rdn. 8). Eine Überprüfung kann allenfalls durch den Rat zur authentischen Interpretation der Gesetzestexte (= Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, kurz: PCI, bzw. seit Kurzem auch unter der

Selbstbezeichnung: Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, kurz: PCLT) erfolgen, der aber nach ganz eigenen Kriterien tätig wird.

nicht *leges*, sondern *canones*

Schließlich hat die katholische Kirche auch eine eigene Begrifflichkeit in der Benennung ihrer Rechtsvorschriften. Sie bezeichnet diese seit je her nicht als „Gesetze“ (griech.: *nomoi*; lat.: *leges*), sondern als „Richtschnüre“, „Maßstäbe“, „Normen“ (griech.: *canones*). Canon (auch: Kanon; abgekürzt: c. bzw. can.; im Plural: cc.) „bezeichnet in den neutestamentlichen und frühpatristischen Schriften die Richtschnur für Glauben und Leben eines Christen (Gal 6, 16; Phil 3, 16), im engeren Sinn seit dem 4. Jahrhundert den Beschluss eines Konzils bzw. einer Synode (Synodalgesetz) im Unterschied zu päpstlichen Dekretalen sowie den kaiserlichen Gesetzen (*Nomoi*). ... Im Mittelalter ist Kanon die Bezeichnung für das kirchliche Recht insgesamt im Gegensatz zum weltlichen (*leges*)“ ([41] 366). Daher wird das Recht der katholischen Kirche bis heute auch als „kanonisches“ Recht betitelt; desgleichen trägt dessen Zusammenstellung bereits im Titel die spezifische Bezeichnung für die Rechtsvorschriften der katholischen Kirche: *Codex Iuris Canonici* (= CIC) und *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (= CCEO).

a) Der Glaube als zentraler Bezugspunkt

gerecht und vernünftig im Licht der Offenbarung

Der kirchliche Gesetzgeber hat zwar keine inhaltlichen Kriterien für ein kirchliches Gesetz festgelegt, wohl aber hat die Kirchenrechtswissenschaft solche entwickelt. Unumstritten gilt als Grundsatz: „Kirchliche Gesetze müssen *gerecht und vernünftig* sein.

- Die sind gerecht, wenn sie mit der sittlichen Ordnung in Einklang stehen;

- sie sind vernünftig, wenn sie auf die Förderung des (recht verstandenen) Gemeinwohls ausgerichtet sind“ ([66] 161).

Die beiden Kriterien der „Gerechtigkeit“ und „Vernünftigkeit“ sind demnach nicht nur in dem allgemeinen Sinn von naturrechtlichen Maximen bzw. einer weltlichen Rechtsordnung zu verstehen, sondern im Licht der göttlichen Offenbarung in Jesus Christus. Daher gilt: „Die Gerechtigkeit des kirchlichen Gesetzes ist eine auf dem Glauben beruhende und aus dem Glauben zu erhebende Gerechtigkeit, und die Vernünftigkeit des Gesetzes ist die im Glauben begründete und aus dem Glauben sich ergebende Vernünftigkeit. Umgekehrt gilt: Normen, die zu Glaubenssätzen oder Sittlichkeitsgeboten in Widerspruch treten oder die dem Gemeinwohl schaden, sind unwirksam; der Rechtsanwender darf sie nicht bloß, sondern muss sie unbeachtet lassen“ ([66] 161).

## b) Vernünftige Glaubensweisung zur Förderung der kirchlichen Gemeinschaft

### drei Wesensmerkmale

Aus dem Grundsatz von der Gerechtigkeit und Vernünftigkeit mit dem Glauben als Bezugsgröße lassen sich drei Wesensmerkmale bzw. innere Merkmale des kirchlichen Gesetzes ableiten. Es ist a) eine allgemeine rechtsverbindliche Glaubensweisung, die b) mit den Mitteln der Vernunft gestaltet ist und die c) auf die Förderung des Lebens der kirchlichen Gemeinschaft ausgerichtet ist ([13/Bd. I] 144-152).

### *1. Allgemeine rechtsverbindliche Glaubensweisung*

nicht ordinationes rationis, sondern ordinationes fidei

Wie jedes Gesetz bezieht sich auch das kirchliche Gesetz nicht auf bestimmte Einzelfälle, sondern auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen, und ist in der Regel auf Dauer festgelegt. Diese Tatsache wird durch das Adjektiv „*allgemein*“ zum Ausdruck gebracht. Die Charakterisierung als „*rechtsverbindlich*“ hebt hervor, dass ein kirchliches Gesetz nicht nur eine Empfehlung oder moralische Vorschrift ist, sondern eine verpflichtende Norm darstellt, die für eine Gemeinschaft rechtlich verbindlich, d.h. gegebenenfalls auch durchsetzbar (erzwingbar) ist ([20/Bd. I] 58f.). Das Spezifikum des kirchlichen Gesetzes ist in der Umschreibung als „*Glaubensweisung*“ enthalten. Der Inhalt von kirchlichen Gesetzen verdankt sich nicht der Vernunft, sondern der im Glauben zugänglichen Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus, also der Offenbarung. „Erkenntnisquelle ist allein die Offenbarung“ ([47] 106). Kirchliche Gesetze sind daher nicht Anordnungen der Vernunft, „*ordinationes rationis*“, wie Thomas von Aquin das Wesen von Gesetzen bestimmt hat ([30] 3-10), sondern Anordnungen des Glaubens, „*ordinationes fidei*“. Nur im Glauben können kirchliche Gesetze hinreichend erkannt und angewandt werden. Deshalb müsste man korrekterweise sogar sagen, ein kirchliches Gesetz ist nicht eine „Anordnung des Glaubens“, sondern „eine im Glauben zu erkennende Ordnung“, also nicht eine „*ordinatio fidei*“, sondern ein *ordo fidei*“ ([72] 119). Es folgt nicht einfach „unmittelbar aus dem Glauben,“ sondern erhält „vom Glauben her seine Rechtfertigung und seine Ausrichtung“ ([13/Bd. I] 146). Deshalb darf die Bestimmung des kirchlichen Gesetzes als „Glaubensweisung“ bzw. „als im Glauben zu erkennende Ordnung“ nicht so missverstanden werden, als spielte die Vernunft bei einem kirchlichen Gesetz keine Rolle, als wäre die Vernunft gleichsam ausgeschaltet. Das ist keineswegs der Fall, wie aus dem zweiten Wesensmerkmal eines Kirchengesetzes hervorgeht.

## *2. Mit den Mitteln der Vernunft gestaltet*

aus dem Glauben und von der Vernunft gestaltet

Zwei Aspekte werden in dieser Aussage betont. Zum einen wird festgehalten, dass ein kirchliches Gesetz – wie jedes andere Gesetz auch – nicht aus einer willkürlichen Festlegung hervorgehen darf, sondern vernünftig, d.h. sittlich gut, gerecht und befolgbar sein muss. Zum anderen wird speziell im Hinblick auf das kirchliche Gesetz klargestellt, dass es nicht einfach eine Glaubensweisung ist, sondern eine Weisung, die sich aus dem Glauben ergibt und von der Vernunft gestaltet ist. In kirchlichen Gesetzen wird das durch den Glauben Geforderte in vernünftiger Weise konkretisiert. Denn der Glaube schaltet die Vernunft und Freiheit des Menschen nicht aus, sondern setzt diese voraus ([20/Bd. II] 60f.). Aber im Unterschied zum weltlichen Gesetz ist die menschliche Vernunft nur ein Gestaltungsmittel, nicht auch eine Erkenntnisquelle ([25] 155, Nr. 3).

## *3. Auf die Förderung des Lebens der kirchlichen Gemeinschaft ausgerichtet*

dem Heilswillen Gottes entsprechendes  
Gemeinschaftsleben

Jedes Gesetz ist auf das Gemeinwohl der Gemeinschaft, das sog. „*bonum commune*“ für das es erlassen wird, ausgerichtet. Das Gemeinwohl der Kirche als „gottgestifteter Glaubensgemeinschaft“ ([13/Bd. I] 148) und Einrichtung in dieser Welt (aber nicht nur von dieser Welt!) ist ein dem Heilswillen Gottes entsprechendes Gemeinschaftsleben. Damit dient dem Gemeinwohl der Kirche alles, was in der kirchlichen Gemeinschaft und durch sie den unbedingten Heilswillen Gottes im Hier und Jetzt vergegenwärtigt und erfahrbar werden lässt – also alles, was die Sendung Jesu Christi fortsetzt: *seine*

Gerechtigkeit an die Menschen weiterzugeben ([73] 173). Das Gemeinwohl der Kirche ist also das in der Treue zum Sendungsauftrag Jesu Christi gestaltete Leben der kirchlichen Gemeinschaft. Alles, was das Leben der Gemeinschaft in diesem Sinne begünstigt, dient dem Gemeinwohl der Kirche ([13/Bd. I] 150).

## Weiterdenken

Wie für jeden, so gilt insbesondere für den kirchlichen Gesetzgeber der Grundsatz: „So viel Freiheit wie möglich und so viel Bindung wie nötig. Der Gesetzgeber darf sich daher nicht von der Absicht leiten lassen, nur um eines perfekten Systems willen alles und jedes gesetzlich regeln zu wollen“ ([37] 479).

c) Von der zuständigen Autorität für eine Gemeinschaft promulgierter Erlass

drei äußere Merkmale

Zu den drei inneren Wesensmerkmalen eines kirchlichen Gesetzes kommen drei äußere Merkmale dazu. Es muss erstens von der hierfür zuständigen Autorität erlassen sein, zweitens sich an einen bestimmten Personenkreis richten, der als „passive gesetzesfähige Gemeinschaft“ bezeichnet werden kann (cc.25; 29 CIC), und drittens promulgiert, d.h. autoritativ bekannt gemacht bzw. in amtlicher Weise veröffentlicht werden.

### 1. Zuständige kirchliche Autorität

Papst und Bischöfe

Nur der Papst und die Bischöfe können einzeln oder gemeinsam kirchliche Gesetze erlassen. Für gesamtkirchliche bzw. universalkirchliche Gesetze ist die höchste Autorität in der Kirche zuständig – das ist der Papst allein oder zusammen mit dem Bischofskollegium,